

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 10. Februar 2023

Feststellung der Anzahl der möglichen Zulassungen in bereits entsperrten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 31.01.2023 folgenden

Beschluss:

- I. Es wird festgestellt, dass für die Arztgruppen und Planungsbereiche, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern mit Beschlüssen ab 31.01.2014 gemäß § 103 Absatz 3 SGB V Zulassungsbeschränkungen teilweise aufgehoben hat, keine Überversorgung eingetreten ist und die unter der Spalte „Freie Sitze“ genannte Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten besteht.

Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden. Der Beschluss beruht auf dem am 16.01.2023 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2023. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen.

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023	Freie Sitze
Hausärzte	MB Eichstätt	85,46	5,5
Hausärzte	HÄP Ingolstadt Stadt	103,02	6,0
Hausärzte	MB Neuburg a.d.Donau	102,90	3,0
Hausärzte	HÄP Freising	109,32	0,5
Hausärzte	HÄP Au i.d.Hallertau	101,57	1,5
Hausärzte	MB Dachau	106,71	3,0
Hausärzte	HÄP Landsberg am Lech	108,99	1,0
Hausärzte	MB Weilheim in Oberbayern	109,82	0,5
Hausärzte	MB Mühldorf am Inn	80,44	13,5

Bekanntmachung der KVB

Hausärzte	MB Neuötting/Altötting	103,76	2,5
Hausärzte	HÄP Freilassing	107,09	1,0
Hausärzte	HÄP Kronach Nord	88,30	4,0
Hausärzte	HÄP Kronach Süd	83,93	8,0
Hausärzte	MB Lichtenfels	107,71	1,5
Hausärzte	HÄP Burgebrach	85,22	5,0
Hausärzte	HÄP Hof	102,79	4,5
Hausärzte	HÄP Münchberg	92,10	4,0
Hausärzte	HÄP Kulmbach	104,13	2,0
Hausärzte	HÄP Wunsiedel/Marktredwitz	80,99	10,5
Hausärzte	HÄP Weidenberg	103,99	1,0
Hausärzte	HÄP Pegnitz	101,02	2,5
Hausärzte	HÄP Höchstadt a.d.Aisch	106,78	1,0
Hausärzte	MB Herzogenaurach	109,46	0,5
Hausärzte	HÄP Fürth Land	109,45	0,5
Hausärzte	HÄP Altdorf b.Nürnberg	108,60	1,0
Hausärzte	HÄP Eckental	101,35	2,5
Hausärzte	MB Lauf a.d.Pegnitz	102,36	2,5
Hausärzte	MB Hersbruck	106,90	1,0
Hausärzte	HÄP Roth	107,03	1,0
Hausärzte	HÄP Neustadt a.d.Aisch	104,99	1,5
Hausärzte	HÄP Scheinfeld	107,21	0,5
Hausärzte	HÄP Bad Windsheim	95,11	2,5
Hausärzte	HÄP Uffenheim	96,42	1,5
Hausärzte	MB Rothenburg ob der Tauber	95,14	3,0
Hausärzte	HÄP Ansbach Süd	96,24	9,5
Hausärzte	HÄP Aschaffenburg Stadt	96,71	6,0
Hausärzte	MB Obernburg/Elsenfeld/Erlenbach	105,06	2,5
Hausärzte	MB Miltenberg	91,63	6,0
Hausärzte	HÄP Gemünden am Main	96,70	2,0
Hausärzte	MB Kitzingen	101,61	5,0
Hausärzte	MB Ochsenfurt	109,30	0,5
Hausärzte	HÄP Bad Königshofen i.Grabfeld	94,50	2,0
Hausärzte	HÄP Bad Neustadt a.d.Saale	93,57	5,0
Hausärzte	MB Bad Brückenau	88,94	4,0
Hausärzte	MB Bad Kissingen	104,33	2,0
Hausärzte	HÄP Schweinfurt Süd	100,94	3,5
Hausärzte	MB Gerolzhofen	87,37	2,5
Hausärzte	MB Waldsassen	97,34	1,0

Bekanntmachung der KVB

Hausärzte	HÄP Weiden i.d.Oberpfalz	102,54	4,0
Hausärzte	HÄP Schwandorf	101,05	3,5
Hausärzte	HÄP Nabburg	102,36	2,0
Hausärzte	MB Neumarkt i.d. Oberpfalz	99,34	7,0
Hausärzte	MB Neutraubling	108,09	0,5
Hausärzte	HÄP Cham	106,11	1,5
Hausärzte	HÄP Roding	109,59	0,5
Hausärzte	MB Furth i. Wald	106,76	0,5
Hausärzte	MB Parsberg	106,17	1,0
Hausärzte	MB Kelheim	109,70	0,5
Hausärzte	MB Neustadt a.d.Donau/Abensberg	109,77	0,5
Hausärzte	HÄP Wiesenfelden	102,67	1,5
Hausärzte	HÄP Straubing	108,83	1,0
Hausärzte	HÄP Geiselhöring	106,79	0,5
Hausärzte	MB Freyung	100,11	3,5
Hausärzte	MB Vilshofen	100,71	3,5
Hausärzte	MB Grafenau	104,37	1,5
Hausärzte	MB Dingolfing	95,18	5,5
Hausärzte	HÄP Landau a.d.Isar	93,37	4,0
Hausärzte	HÄP Eggenfelden Süd	103,25	2,0
Hausärzte	HÄP Pfarrkirchen	108,17	0,5
Hausärzte	MB Simbach am Inn	79,97	5,0
Hausärzte	MB Vilsbiburg	97,72	2,5
Hausärzte	HÄP Nördlingen	90,84	4,5
Hausärzte	HÄP Oettingen	78,70	4,0
Hausärzte	HÄP Lauingen	86,97	5,5
Hausärzte	HÄP Meitingen	106,44	1,5
Hausärzte	HÄP Augsburg	109,94	0,5
Hausärzte	HÄP Schwabmünchen	108,29	1,0
Hausärzte	MB Leipheim/Günzburg	101,42	4,5
Hausärzte	MB Neu-Ulm	107,76	2,5
Hausärzte	MB Illertissen	102,61	1,5
Hausärzte	MB Mindelheim	93,23	4,0
Hausärzte	HÄP Memmingen Nord	94,91	3,0
Hausärzte	MB Kaufbeuren	106,81	2,0
Hausärzte	MB Kempten (Allgäu)	109,57	0,5

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

Bekanntmachung der KVB

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023	Freie Sitze
Augenärzte	LK Lichtenfels	104,98	0,5
Augenärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	97,21	1,0
Augenärzte	LK Fürth	93,00	1,5
Augenärzte	LK Nürnberger Land	89,77	2,0
Augenärzte	LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	99,67	1,0
Augenärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	108,65	0,5
Augenärzte	KR Aschaffenburg	102,36	1,5
Augenärzte	LK Bad Kissingen	104,17	0,5
Augenärzte	LK Rhön-Grabfeld	90,88	1,0
Augenärzte	LK Kitzingen	87,49	1,0
Augenärzte	LK Miltenberg	100,60	1,0
Augenärzte	LK Main-Spessart	104,73	0,5
Augenärzte	LK Günzburg	109,26	0,5
Frauenärzte	LK Fürth	104,79	1,0
Frauenärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	107,19	0,5
Frauenärzte	LK Main-Spessart	97,95	1,5
Frauenärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	106,62	0,5
Frauenärzte	LK Donau-Ries	102,70	1,0
HNO-Ärzte	LK Eichstätt	78,83	1,5
HNO-Ärzte	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	95,27	1,0
HNO-Ärzte	LK Kronach	85,61	1,0
HNO-Ärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	82,10	1,0
HNO-Ärzte	LK Kitzingen	107,68	0,5
HNO-Ärzte	KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	89,88	1,0
HNO-Ärzte	LK Schwandorf	102,53	0,5
HNO-Ärzte	LK Tirschenreuth	42,55	2,0
HNO-Ärzte	LK Dingolfing-Landau	107,96	0,5
Hautärzte	LK Mühldorf a. Inn	102,15	0,5
Hautärzte	KR Hof	77,50	1,5
Hautärzte	LK Kronach	106,21	0,5
Hautärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	81,27	1,0
Hautärzte	LK Cham	88,02	1,0
Hautärzte	LK Schwandorf	90,77	1,0
Hautärzte	LK Regen	97,92	0,5

Bekanntmachung der KVB

Hautärzte	LK Dingolfing-Landau	78,52	1,0
Kinder- und Jugendärzte	SK Ingolstadt	108,00	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Eichstätt	90,90	2,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Freising	99,80	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	91,23	2,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Ansbach	90,12	3,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	108,46	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	87,57	1,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Schweinfurt	95,09	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Bad Kissingen	98,35	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Rhön-Grabfeld	97,30	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Miltenberg	107,08	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Cham	89,44	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Tirschenreuth	90,47	1,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Landshut	104,41	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Kelheim	103,92	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Rottal-Inn	109,45	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Dingolfing-Landau	84,89	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Donau-Ries	97,13	1,5
Nervenärzte	LK Garmisch-Partenkirchen	93,78	1,0
Nervenärzte	LK Mühldorf a. Inn	107,30	0,5
Nervenärzte	LK Kronach	55,69	2,0
Nervenärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	91,22	1,0
Nervenärzte	LK Bad Kissingen	103,79	0,5
Nervenärzte	LK Rhön-Grabfeld	53,21	2,5
Nervenärzte	LK Schwandorf	86,79	2,0
Nervenärzte	LK Tirschenreuth	88,33	1,0
Nervenärzte	LK Freyung-Grafenau	105,74	0,5
Nervenärzte	LK Kelheim	77,74	2,0
Nervenärzte	LK Dillingen	95,90	1,0

Bekanntmachung der KVB

Nervenärzte	LK Donau-Ries	96,80	1,0
Psychotherapeuten	LK Kronach	101,18	1,5
Psychotherapeuten	KR Ansbach	107,92	1,0
Psychotherapeuten	KR Schweinfurt	109,57	0,5
Psychotherapeuten	LK Rhön-Grabfeld	103,88	1,0
Psychotherapeuten	LK Tirschenreuth	104,59	1,0
Psychotherapeuten	KR Landshut	107,56	1,5
Psychotherapeuten	LK Dillingen	105,65	1,0
Psychotherapeuten	LK Neu-Ulm	108,49	1,0
Psychotherapeuten	LK Donau-Ries	107,17	1,0
Urologen	LK Rhön-Grabfeld	99,88	0,5
Urologen	LK Haßberge	102,47	0,5

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2023	Freie Sitze
Kinder- und Jugendpsychiater	München	104,34	2,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Ingolstadt	84,70	1,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Oberfranken-West	95,83	1,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Oberpfalz-Nord	84,32	1,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Allgäu	100,44	1,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Donau-Iller (BY)	81,47	2,0

Soweit die o. g. Beschlüsse ab 31.01.2014 unter der Auflage erfolgt sind, dass neue Zulassungen in den genannten Planungsbereichen nur vorgenommen werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist, gilt diese Auflage unverändert fort. Dabei sind die Quotenregelungen nach den §§ 12, 13 und 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu befolgen.

II. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,

Bekanntmachung der KVB

- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

- III. Zulassungsanträge, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist nach erstmaliger partieller Entsperrung vollständig beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden bzw. noch werden, können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) gemäß den Festlegungen unter Ziffer I. bestehen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen. Für Form, Inhalt und die erforderlichen Unterlagen sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.
- IV. Die vorstehenden Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

G r ü n d e :

Mit Beschlüssen vom 31.01.2014 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 9 vom 28.02.2014) und in der Folgezeit stellte der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern für die dort näher bezeichneten Planungsbereiche und Arztgruppen fest, dass Überversorgung nicht mehr besteht und hob die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V teilweise auf. Die Beschlüsse enthielten die Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Die Zulassungsmöglichkeiten wurden im Einzelnen ausgewiesen.

Da die Zulassungsausschüsse an diese Auflage und die vom Landesausschuss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten gebunden sind und auch bei zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der für die Berechnung des regionalen Versorgungsgrades relevanten Daten, die rein rechnerisch eine weitere Zulassung ermöglichen würden, nicht berechtigt sind, im Sinne einer saldierenden Betrachtungsweise weitere Zulassungen auszusprechen, war es erforderlich, wie unter Ziffer I. dieses Beschlusses geschehen, die nunmehr zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung (noch) bestehenden Zulassungsmöglichkeiten auszuweisen.

Die aktuelle Beschlussfassung erfolgte auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 sowie der §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 21.04.2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 18.08.2022 B2, in Kraft getreten am 19.08.2022.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der amtliche Einwohnerstand vom 31.12.2021 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten sowie der ermächtigten Einrichtungen wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 31.01.2023 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „Freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Bekanntmachung der KVB

Da unabhängig von einer Veränderung der Zahl der Zulassungsmöglichkeiten in nicht überversorgten Planungsbereichen neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist, gelten die insoweit ergangenen Auflagen aus den Beschlüssen ab 31.01.2014 unverändert fort.

Die Auflage unter Ziffer I. Satz 6 beruht auf § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei Zulassungsentscheidungen sind einerseits nicht erfüllte Mindestquoten und andererseits überschrittene Höchstquoten nach § 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beachten.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer II. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Die formellen Anforderungen an die Antragstellung beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie i. V. m. § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Die Anordnung unter Ziffer IV., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis III. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Hinweise:

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§ 32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Arbeitsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

Bekanntmachung der KVB

München, den 31. Januar 2023

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Pedro Schmelz
Vertreter der Ärzte

Peter Krase
Vertreter der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 6/2023 vom 10.02.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.